

Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten

Die Ehrverletzungsdelikte umfassen die üble Nachrede (Art. 173 StGB), die Verleumdung (Art. 174 StGB) und die Beschimpfung (Art. 177 StGB). Abgesehen von einer Ausnahme bei der planmässigen Verleumdung (Art. 174 Ziff. 2 StGB) handelt es sich um Antragsdelikte. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).

Gestützt auf Art. 303a Abs. 1 StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft bei Ehrverletzungsdelikten die antragstellende Person in der Regel, eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen zu leisten. Die Frist wird durch die Verfahrensleitung angesetzt und beträgt in der Regel zehn Tage. Die Sicherheitsleistung beträgt im Normalfall CHF 800.00. Wird diese nicht fristgerecht geleistet, gilt der Strafantrag als zurückgezogen (Art. 303a Abs. 2 StPO).